

HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Merzen
Samtgemeinde Neuenkirchen
Landkreis Osnabrück
vom
14. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 Seite 576) hat der Rat der Gemeinde Merzen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Merzen".
- (2) Die Gemeinde Merzen ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Neuenkirchen.

§ 2

Hoheitszeichen (Wappen, Farben und Dienstsiegel)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Merzen zeigt:
In Grün zwei goldene Eichenblätter übereinander, beseitet pfahlweise von zwei goldenen Ketten, diese verlaufen oben und unten in den Schildrand.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Merzen, Landkreis Osnabrück".

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt.
- b) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Bürgermeisterin/ Bürgermeister

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die Bürgermeisterin/den Bürgermeister nach näherer Bestimmung des § 105 Abs. 1 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode.

§ 5

Vertretung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten zwei Vertreter/innen der/des Bürgermeister/in. Sie führen die Bezeichnung "Erste/r stellvertretende/r Bürgermeisterin/Bürgermeister", "Zweite/r stellvertretende/r Bürgermeisterin/Bürgermeister".
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die/den erste/n stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite/n stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister vertreten.

§ 6

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden nach § 11 Abs. 1 NKomVG im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Merzen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Merzen werden, soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Gemeinde Merzen <http://www.merzen.de> unter Angabe des Bereitstellungstages und durch einwöchigen Aushang im nachstehenden Bekanntmachungskasten veröffentlicht:

Merzen, Pavillon an der Kirche

Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Merzen vom 08. Dezember 2011 außer Kraft.

Merzen, 14. Dezember 2017

Gemeinde Merzen

Gregor Schröder
Bürgermeister

